

grungen der Tat zu beseitigen, zur erzieherischen Einwirkung auf den Rechtsverletzer beizutragen, die kollektive Erziehung zu fördern und damit weitere Straftaten zu verhüten. Die Leiter sind für die Erfüllung dieser Verpflichtung gegenüber den zuständigen Organen rechenschaftspflichtig.

1. § 26 spiegelt die gesellschaftliche Wechselbeziehung und Verflechtung der — mittels der strafrechtlichen Maßnahmen idurdizusetzenden — persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit dem staatlich-gesellschaftlichen System der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung wider, das in der DDR auf der Grundlage und als Bestandteil des sozialistischen Gesellschaftssystems und seiner Teilsysteme entwickelt wird. Die Funktion des § 26 besteht darin, in der Form verbindlicher Rechtspflichten der Leiter und Leitungen zu gewährleisten, daß jede von einem staatlichen oder gesellschaftlichen Gericht gegen einen Täter ausgesprochene Maßnahme zugleich auch die Verantwortung der sozialistischen Gesellschaft selbst, die dieser objektiv für die gesellschaftliche Integration straffälliger Bürger und die Verhütung von Straffälligkeit zukommt, anregt und verwirklichen hilft und damit die strafrechtlichen Maßnahmen gegenüber Gesetzesverletzern im staatlich-gesellschaftlichen System der Kriminalitätsvorbeugung wirksam werden (vgl. Art. 2 Anm. 6, Art. 3 Anm. 2 bis 4, § 23 Anm. 4.).

Die in § 26 festgelegten Pflichten gehören zu der mit Art. 3 grundsätzlich geregelten umfassenden Verantwortung der Leiter und Leitungen, in ihrem Verantwortungsbereich als eine ständige, fest in ihre Leitungs- und Erziehungstätigkeit integrierte Aufgabe den vorbeugenden Kampf der gesellschaftlichen Kräfte gegen die Kriminalität und andere Ungesetzlichkeiten zu organisieren. Sie spezifizieren diese grundlegende Aufgabe und Verpflichtung der Leiter und Leitungen für den Fall, daß eine deren Verantwortungsbereich betreffende Straftat begangen wurde oder daß ein mit Freiheitsentzug bestraffter Bürger in den Arbeits- und Lebensprozeß wieder einzugliedern ist. § 26 konkretisiert die Verantwortung der Leiter und Leitungen aus Art. 3 zu der spezifischen Pflicht, aus jeder Tat und strafrechtlichen Maßnahme für ihre Leitungstätigkeit und Erziehungsarbeit Schlußfolgerungen dafür herzuleiten, daß mit der Kraft der ihnen an vertrauten Kollektive erneuten Straftaten des Täters wie auch anderer, in ihrer gesellschaftlichen Verantwortung und Disziplin ungefestigten Gesellschaftsmitglieder wirksam vorgebeugt wird.

Diese Rechtspflicht wird für die gesellschaftlich erzieherische Einwirkung und Hilfe gegenüber gerichtlich bestraften Tätern durch die §§ 32 und 46 (sowie §§ 6 u. 59 ff. SVWG) noch weitergehend spezifiziert, je nachdem, ob Strafen ohne Freiheitsentzug oder Strafen mit Freiheitsentzug angewandt wurden.

2. § 26 stellt nicht allein hohe Anforderungen an die Leitungs- und Erziehungsarbeit der von ihm bezeichneten Leiter und Leitungen. Er stellt solche nicht minder auch an die Qualität und Wirksamkeit der